

## **Satzung der Stadt Fehmarn über die Straßenreinigung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 740) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 16.12.2015 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Gegenstand der Reinigungspflicht ist die Straßenreinigung und der Winterdienst. Die Stadt Fehmarn betreibt auf Fehmarn die Reinigung der den öffentlichen Verkehr gewidmeten (öffentlichen) Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 Anderen übertragen wird. Bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen erfolgt dieses nur innerhalb der Ortsdurchfahrten.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung
  - a) der Gehwege, (Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist)
  - b) der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine,
  - c) der Nebenflächen der Fahrbahnen wie z. B.
    - Trennstreifen
    - der befestigten, begehbaren Seitenstreifen,
    - der Bushaltestellenbuchten,
    - die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge bestimmten Flächen,
  - d) der Radwege und
  - e) der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)
  - f) soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst
  - a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie
  - b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 StrWG).

In den Hauptverkehrsstraßen und den Haupterschließungsstraßen (vorrangige Straßen) wird auf der Fahrbahn der Winterdienst durch die Stadt Fehmarn vorrangig durchgeführt.

In den nachrangig zu betrachtenden Nebenstraßen, den so genannten Anliegerstraßen (nachrangige Straßen) wird der Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Stadt Fehmarn nachrangig durchgeführt.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht (Straßenreinigung und Winterdienst) im Sinne des § 1 Abs. 2 a) bis f) und Abs. 3 a) und b) für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßenteile wird in der Gesamtlänge, die das anliegende Grundstück an eine öffentliche Fläche grenzt, den Eigentümern dieser Grundstücke, in dem in § 3 festgelegten Umfang, auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Straßenreinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Grundstückseigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Grundstückseigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Grundstückseigentümer insoweit nur zur Reinigung des – im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten – ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Fehmarn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht (Straßenreinigung und/oder Winterdienst) an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der nach Abs. 1 und 2 ursprüngliche Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.

## § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen. Randstreifen außerhalb der Plattenwege können unter Gras gehalten werden, müssen aber dann bei Bedarf gemäht werden. Baumscheiben können auch mit Blumen bepflanzt werden.

(2) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind 14-tägig bzw. bei Bedarf in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern und von Wildkräutern zu befreien. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhten Bereichen und in Bereichen in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

Die Streupflicht für die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, obliegt der Stadt.

(4) Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben muss; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Von anliegenden Grundstücken und den Gehwegen darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, auf gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.

(8) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gem. § 3 Abs. 2 im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflichten schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahnen gekehrt werden.

#### § 4

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und unverzüglich ohne schuldhafte Verzögerung zu be-

seitigen. Andernfalls kann die Stadt Fehmarn die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit es ihm dies zumutbar ist.

## **§ 5 Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist, oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

## **§ 7 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann, oder von Amtswegen durch ordnungsbehördliche Entscheidung festgelegt wird.

## **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt Fehmarn berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt Fehmarn berechtigt,

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
- c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der

- Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
- d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt Fehmarn nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Fehmarn, den 17.12.2015

Stadt Fehmarn  
Der Bürgermeister

(LS)

gez. Jörg Weber  
(Bürgermeister)

**Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Fehmarn über die Straßenreinigung vom 17.12.2015**

**Straßenverzeichnis**

- 1. Ortsteil Albertsdorf:**  
Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen
- 2. Ortsteil Altenteil:**  
Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen
- 3. Ortsteil Altjellingsdorf:**  
Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen
- 4. Ortsteil Avendorf:**  
Am Reisediek  
Sandkamp  
Schaarwisch  
Sietgrund  
Sundstraat
- 5. Ortsteil Bannesdorf:**  
Bgm.-Scheffler-Straße  
Kirchenstieg  
Meisterstraße  
Middeldor  
Paradieskoppel  
Rosenstraße  
Sonnenwinkel  
Vogelsang
- 6. Ortsteil Bellevue:**  
Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen
- 7. Ortsteil Bisdorf:**  
Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen
- 8. Ortsteil Blieschendorf:**  
Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen
- 9. Ortsteil Bojendorf:**  
Achtern Hoeben  
Dorfstraße  
Schwalbenweg
- 10. Ortsteil Burg:**  
Ahornweg  
Alter Postweg  
Amalie-Schoppe-Straße  
Am Binnensee  
Am Deich  
Am Jachthafen  
Am Markt  
Am Mellenthinplatz  
Amselweg  
Am Südersoll  
Am Stadtpark  
Am Steinkamp  
Am Vogelsang

Am Wiesenweg  
An der Reiterkoppel  
Badstaven  
Bahnhofstraße  
Birkenweg  
Blieschendorfer Weg  
Börnsteig  
Breite Straße  
Breslauer Straße  
Burgstaaken  
Bürgermeister-Feilke-Straße  
Bürgermeister- Lafrenz-Straße  
Charlotte-Niese-Straße  
Danziger Straße  
Dresdener Straße  
Dünenweg  
Drosselweg  
Ehlerskamp  
Erich-Heckel-Weg  
Ernst-Ludwig-Kirchner-Weg  
Erskar  
Eschenweg  
Fasanenstieg  
Finkenweg  
Frederick-Schumacher-Straße  
Freesenkamp  
Fritz-Bleyl-Weg  
Fritz- Reuter-Weg  
Gahlendorfer Weg  
Gartenstraße  
Getrudenthaler Straße  
Gorch - Fock- Straße  
Grüner Weg  
Hafenstraße  
Hinterm Kirchhof  
Holunderweg  
Hubertusweg  
Industriestraße  
Julius-Wichmann-Weg  
Kämmererweg  
Kaestnerstraße  
Kantstraße  
Kapellenweg  
Kastanienweg  
Klaus- Groth-Straße  
Klemmweg  
Königsberger Straße  
Kurzer Weg  
Landkirchener Weg (ab Ortseingangsschild)  
Landkirchener Weg 9a - 9c (Stichstraße)  
Leipziger Straße

Lerchenweg  
Lotsenweg  
Magdeburger Straße  
Mathildenstraße  
Meisenweg  
Menzelweg  
Möwenstieg  
Mühlenstraße  
Mummendorfer Weg  
Niendorfer Straße  
Niendorfer Weg (bis Ortseingangsschild)  
Niobeweg  
Norderkamp  
Nordermühle  
Nordweide  
Ohrstraße  
Osterstraße  
Pamirweg  
Passatweg  
Potsdamer Straße  
Priesterstraße  
Raiffeisenweg  
Rebhuhnweg  
Reeperbahn  
Rosenstraße  
Rotkehlchenweg  
Rügenweg  
Sahrendorfer Straße  
Schulsteig  
Serks Gang  
Severitenkamp  
Sommerweg  
Sperlingsweg  
Staakensweg  
St.-Georg-Weg  
St.-Jürgen-Straße  
Stettiner Straße  
Stralsunder Straße  
Strandallee (bis Ortsausgangsschild)  
Strandallee (im Bereich Burgtiefe)  
Stiftsweg  
Stranddistelweg  
Strandhaferweg  
Süderstraße  
Südstrandpromenade  
Theodor-Storm-Straße  
Usedomweg  
Wacholderweg  
Weidenweg  
Wellenkamp  
Werkstraße

Wiesenweg  
 Wilhelmstraße  
 Wollinweg  
 Wulfener Weg

**11. Ortsteil Burgtiefe:**

Am Burggraben  
 Am Südstrand  
 Am Yachthafen  
 Zur Strandpromenade

**12. Ortsteil Carolinenhof:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**13. Ortsteil Dänschendorf:**

Bloecken  
 Buernkoppel  
 Dorfstraße  
 Gammendorfer Straße  
 Kreuzweg  
 Lemkendorfer Straße  
 Lindenallee  
 Meiereiweg  
 Middeldor  
 Mühlenweg  
 Norderweg  
 Schlagsdorfer Straße  
 Schulstraße

**14. Ortsteil Dorotheenhof:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**15. Ortsteil Fehmarnsund:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**16. Ortsteil Flügge:**

Flüggerteich  
 Hof Flügge  
 Flüggerstrand  
 Flügger Leuchtturm

**17. Ortsteil Gahlendorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**18. Ortsteil Gammendorf:**

Kohbarg  
 Seelust  
 Poggensiek  
 An Flederbusch  
 Wenkendörper Weg  
 Siedendörp  
 Hohendörp  
 Op de Reeg  
 Osterlied  
 Ton Strand

**19. Ortsteil Gold:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**20. Ortsteil Gollendorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**21. Ortsteil Hinrichsdorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**22. Ortsteil Johannisberg:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**23. Ortsteil Katharinenhof:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**24. Ortsteil Klausdorf:**

Dorfstraße

Süderweg

Klausdorfer Strandweg

**25. Ortsteil Kopendorf:**

Am Dorfteich

Grüner Weg

Hauptstraße

**26. Ortsteil Krummensieck:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**27. Ortsteil Landkirchen:**

Am Bahnhof

Am Sportplatz

An der Maikoppel

Augustenberg

Börnschlag

Bürgermeister-Glatz-Straße

Bürgermeister-Rathmann-Straße

Dorfstraße

Hauptstraße

Hinzenhof

Klaus-Groth-Straße

Kommandobruch

Letzter Heller

Meisterstraße

Mühlenweg

Neue Straße

Osterwisch

Papenwisch

Ringstraße

Rosengang

Sartjendorfer Weg

Teschendorfer Weg

**28. Lemkendorf:**

Am Soll

Dorfstraße

Lindenweg

Middeldor

Norderweg

**29. Ortsteil Lemkenhafen:**

Am Hafen

Am Soll

Hafenwinkel

Königstraße

Mühlenweg

**30. Ortsteil Marienleuchte:**

Am Leuchtturm  
 Osterweide  
 Rethen  
 Zum Steilufer

**31. Ortsteil Matthiasfelde:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**32. Ortsteil Meeschendorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**33. Ortsteil Mittelhof:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**34. Ortsteil Mummendorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen  
 Hochfelder Mühle

**35. Ortsteil Neuhof:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**36. Ortsteil Neujellingsdorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**37. Ortsteil Neue Tiefe:**

Am Binnensee  
 Birkenweg  
 Buchenweg  
 Bgm.-Fox-Straße  
 Strandallee

**38. Ortsteil Niendorf:**

Dorfstraße  
 Gahlendorfer Weg  
 Klausdorfer Weg  
 Grashof  
 Instenkoppel  
 Middeldor  
 Norderweg  
 Süderweg  
 Zum Süderschlag

**39. Ortsteil Orth:**

An Diek  
 Am Hafen  
 Poststraße  
 Seestraße

**40. Ortsteil Ostermarkelsdorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**41. Ortsteil Petersdorf:**

Am Großsoll  
 An der Kirche  
 Bahnhofstraße  
 Bojendorfer Weg  
 Bonissen  
 Bullenbrook  
 Dänschendorfer Straße  
 Dreschkoppel  
 Erlengrund

Fasanenweg  
 Gehren  
 Grasweg  
 Grüner Brink  
 Hauptstraße  
 Instenkoppel  
 Kämmerer Weg  
 Kiebitzweg  
 Kopendorfer Weg  
 Lemkendorfer Straße  
 Lüttstraad  
 Meiereikoppel  
 Mittelstraße  
 Mühlenweg  
 Neustadtstraße  
 Ostlandstraße  
 Petershof  
 Priesterstraße  
 Ratssollweg  
 Schlagsdorfer Straße  
 Steenbarg  
 Weidenweg  
 Wiesenweg  
 Wuhrt Ruhm

**42. Ortsteil Presen:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**43. Ortsteil Püttsee:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**44. Ortsteil Puttgarden:**

Am Belt  
 Dorfkoppel  
 Dorfstraße  
 Fährhafenstraße  
 Kabunskoppel  
 Kampenweg  
 Körberstraße  
 Marienleuchter Weg  
 Op de Wei  
 Strandweg  
 Westerdor  
 Zu den Höfen

**45. Ortsteil Sahrendorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**46. Ortsteil Sartjendorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**47. Ortsteil Schlagsdorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**48. Ortsteil Sulsdorf:**

Am Dorfteich  
 Dorfstraße  
 Gollendorfer Weg

Orther Weg

Wasserbarg

**49. Ortsteil Staberdorf:**

Achter de Höf

An Hinrichsbarg

Dörpstraat

Ferienresidenz

**50. Ortsteil Staberhuk:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**51. Ortsteil Strukkamp:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**52. Ortsteil Teichhof:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**53. Ortsteil Teschendorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**54. Ortsteil Todendorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**55. Ortsteil Vadersdorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**56. Ortsteil Vitzdorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**57. Ortsteil Wallnau:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**58. Ortsteil Wenkendorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**59. Ortsteil Westerbergen**

Feriensiedlung

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**60. Ortsteil Westermarkelsdorf:**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

**61. Ortsteil Wulfen:**

Bargmöhl

Dörpstraat

In de Löt

In de Wisch

Wulfener Hals Weg